

# **Reglement über die Verhaltensregeln bei der Zürcher Kantonalbank**

(Verhaltenskodex Konzern und  
Stammhaus)

vom 23. Juni 2011



# Reglement über die Verhaltensregeln bei der Zürcher Kantonalbank (Verhaltenskodex Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011

## **Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank**

gestützt auf § 30 lit. a Ziff. 11 des Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011,

erlässt das folgende **Reglement über die Verhaltensregeln bei der Zürcher Kantonalbank** (Verhaltenskodex Konzern und Stammhaus):

(Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.)

## **PRÄAMBEL**

Die Zürcher Kantonalbank betreibt das Bankgeschäft als Universalbank konzernweit im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze der Bankbranche. Als Bank mit Staatsgarantie und Leistungsauftrag verpflichtet sie sich gegenüber Kunden, Bevölkerung und Kanton zu den in diesem Kodex festgehaltenen Grundwerten, die den Weg zu einer ethisch korrekten und wirtschaftlich profitablen Geschäftsführung weisen. Der vorliegende Verhaltenskodex zeigt die wichtigsten Prinzipien und Verhaltensregeln auf, die von allen Mitarbeitenden in ihrer beruflichen Tätigkeit zwingend zu beachten sind. Eine Verletzung dieser Verhaltensregeln kann disziplinarische Massnahmen gemäss dem Reglement über das Personal und die Vergütungen der Zürcher Kantonalbank zur Folge haben.

In schweren Fällen kann die Einschaltung der Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden unumgänglich sein. Dieser Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitenden nicht umfassend Auskunft, wie sie sich in jeder einzelnen Situation zu verhalten haben. Wichtige Angaben für die berufliche Tätigkeit finden die Mitarbeitenden primär im Gespräch mit ihren Vorgesetzten und sodann in den einschlägigen Weisungen mit entsprechenden Anleitungen, wie Geschäfte im Einzelnen abzuwickeln sind.

## **I. GESCHÄFTSPOLITIK**

Die Zürcher Kantonalbank ist die führende Finanzdienstleisterin im Wirtschaftsraum Zürich und bietet ausgewählte Dienstleistungen in der ganzen Schweiz und im Ausland an. Als nahe Bank zeichnen wir uns aus durch unser kunden- und serviceorientiertes Verhalten. Wir halten uns jederzeit an alle geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und bankinternen Vorschriften. Fragwürdige oder undurchsichtige Geschäfte, deren wirtschaftlicher Hintergrund nicht ersichtlich ist, lehnen wir konsequent ab.

## **II. DEFINITION & ZWECK VON COMPLIANCE**

Compliance bedeutet Übereinstimmung des Verhaltens und der Handlungen des Konzerns und der Mitarbeitenden mit den für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik. Bei Kundschaft, Bevölkerung und Behörden genießt die Zürcher Kantonalbank einen erstklassigen Ruf als integre und gesetzeskonforme Bank. Um diesen ausgezeichneten Ruf auch in Zukunft nachhaltig zu sichern und weiter zu stärken, sind die Einstellung und das Verhalten eines jeden einzelnen Mitarbeitenden im Konzern von grösster Bedeutung. Die folgenden 10 Verhaltensregeln sind eine verbindliche Orientierungshilfe im beruflichen Alltag. Zweck dieser Verhaltensregeln ist es, umfassende Regelwerke in einigen wenigen Sätzen zusammenzufassen und für alle Mitarbeitenden des Konzerns verständlich zu vermitteln.

### III. VERHALTENSREGELN

1. Die Zürcher Kantonalbank nimmt konzernweit keine schmutzigen Gelder und Vermögenswerte entgegen und will verhindern, dass ihre Infrastruktur für die Ausübung von Gewaltverbrechen (Terrorismus) missbraucht wird. Wir identifizieren jeden Vertragspartner und fragen nach dem wirtschaftlich Berechtigten gemäss den Vorschriften der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB). Nach dem Motto «Know Your Customer» (KYC, Kenne Deinen Kunden) klären wir die wirtschaftlichen Hintergründe und die Herkunft sowie die Quelle der entgegengenommenen Vermögenswerte ab und erstellen – wo nötig – ein Kundenprofil. Zur Erkennung von ungewöhnlichen Transaktionen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken setzt die Zürcher Kantonalbank konzernweit IT-Überwachungssysteme ein. Ungewöhnliche Transaktionen klären wir sorgfältig ab.
2. Die Zürcher Kantonalbank legt konzernweit grossen Wert auf den Schutz der Privatsphäre ihrer Kundschaft und die Vertraulichkeit wichtiger Geschäftsdaten. Wir halten Kunden- und Geschäftsdaten strikte geheim und befolgen die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Wir geben Daten unbefugterweise nicht an Dritte weiter. Akten, Dokumente und Daten werden klassifiziert und entsprechend sorgfältig verwaltet und aufbewahrt bzw. gespeichert. Dies gilt insbesondere auch bei Verwendung von Datenträgern und elektronischen Kommunikationsmitteln ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten. Wir verwenden Geschäftsgeheimnisse und unsere Kenntnis von Kundeninformationen und -daten auch nicht zum eigenen Vorteil. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unvermindert weiter.
3. Wir nutzen einen allfälligen Informationsvorsprung in Bezug auf Produkte, Märkte und Unternehmen nicht zu Lasten unserer Kundschaft oder von Dritten aus, indem wir uns missbräuchlich einen geldwerten Vorteil verschaffen (z.B. Front und Parallel Running).

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus

Bank- und Geschäftsgeheimnis

Keine Vorausverwertung von Informationen als Gebot der Fairness gegenüber dem Kunden (Insiderinformationen)

Vermeidung von Interessenkonflikten

4. Interessenkonflikte beeinträchtigen die Fähigkeit der Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber unserem Konzern und unserer Kundschaft. Wir vermeiden jederzeit Situationen, welche zu einem Interessenkonflikt mit dem Konzern oder einem Kunden führen können. Auch bei der Ausübung von nebenamtlichen Funktionen (politische Ämter, Mandate als Organ oder Mitglied eines Organs von juristischen Personen etc.) achten wir auf die Vermeidung von Interessenkonflikten. Ausserhalb unserer beruflichen Tätigkeit unterlassen wir alles, was der Treuepflicht gegenüber dem Konzern entgegensteht.

Lauterkeit bei der Kundenakquisition

5. Auch in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerb unter den Banken verhalten wir uns strikte nach den Regeln des Lauterkeitsrechts, wenn wir neue Kunden akquirieren. Wir enthalten uns insbesondere herabsetzender und verleztender Werbung und verleiten Kunden nicht zum Vertragsbruch. Bei allen Bestrebungen zur Kundenakquisition, namentlich bei der Beschaffung von Adressmaterial, respektieren wir die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Verträge mit Kunden, Publikationen, neue Produkte und Dienstleistungen

6. Bei der Gestaltung von Verträgen und Rechtsverhältnissen mit der Kundschaft sind Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken möglichst zu vermeiden. Wir sind bestrebt, Rechtsverhältnisse klar und einfach zu gestalten. Undurchsichtige und nicht nachvollziehbare Konstruktionen lehnen wir ab. Nicht standardisierte Verträge und alle Änderungen von standardisierten oder Formular-Verträgen, auch Werbematerial für neue Produkte und Dienstleistungen etc., sind vor Unterzeichnung bzw. vor Veröffentlichung der Organisationseinheit Recht Steuern & Compliance zur Prüfung zu unterbreiten. Beim Vertrieb neuer Produkte sind steuerliche Nachteile für die Kundschaft zu vermeiden oder in geeigneter Form offen zu legen.

Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung

7. Wir leisten keine aktive Beihilfe zu Kapitaltransfers aus Ländern, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt. Ebenfalls verboten ist jede aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung von in- und ausländischen Kunden.

8. Wir nehmen keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidriges Verhalten entgegen. Ebenso gewähren wir keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidrige Tätigkeiten (zum Beispiel Bestechung in- und ausländischer Beamter oder potenzieller Kunden).

Bestechung,  
ungebührliche  
Vorteile und  
Geschenke

Bestechung und Bestechlichkeit werden konsequent untersucht und streng geahndet.

Auch sehen wir davon ab, ungebührliche Vorteile zur Beziehungspflege entgegenzunehmen oder auszurichten.

Mit IT-gestützter Überwachung ungewöhnlicher Transaktionen und sorgfältiger Abklärung verhindern wir, dass die Infrastruktur unseres Konzerns zu Korruptionszwecken missbraucht wird.

Im Rahmen des sozial Üblichen dürfen wir Geschenke entgegennehmen und auch ausrichten. Der Vorgesetzte ist vorgängig darüber zu informieren.

9. Die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit ist ausschliesslich der Pressestelle vorbehalten. Es ist den Mitarbeitenden untersagt, gegenüber Medien Stellungnahmen betreffend die Zürcher Kantonalbank und deren Tochtergesellschaften oder Kunden abzugeben oder Anfragen zu beantworten.

Kommunikation  
mit Medien,  
Öffentlichkeit  
und Aufsichts-  
behörden

Für die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden sind ausschliesslich die Konzernleitung, das Inspektorat und Recht Steuern & Compliance zuständig.

10. Erhält ein Mitarbeitender Kenntnis von Verstössen gegen Gesetze und Normen sowie gegen diesen Verhaltenskodex und werden diese Verstösse nicht unverzüglich im jeweiligen Geschäftsbereich direkt korrigiert, so ist er berechtigt und verpflichtet, diese umgehend direkt der von der Zürcher Kantonalbank bestimmten, im Intranet publizierten,

Meldungen  
zum Schutze  
der Bank im  
ausserordent-  
lichen Fall

unabhängigen externen Beratungsstelle zu melden, ohne irgendwelche Nachteile befürchten zu müssen. Tochtergesellschaften bestimmen eine vergleichbare unabhängige Stelle und publizieren diese intern. Dabei geht der Mitarbeitende überlegt, verantwortungsbewusst und sorgfältig vor. Meldungen an andere externe Stellen haben zu unterbleiben.

#### **IV. AUFFORDERUNG AN DIE MITARBEITENDEN**

Wir erwarten, dass Sie sich mit den bei Ihrer täglichen Arbeit zu beachtenden Vorschriften vertraut machen, sich jederzeit an diese halten und ein sorgfältiges, bedachtes und in jeder Hinsicht professionelles Verhalten an den Tag legen. Dabei hilft Ihnen in den meisten Fällen auch der gesunde Menschenverstand. Ihre Vorgesetzten und Recht Steuern & Compliance unterstützen Sie bei der Erfüllung dieser Pflichten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird der Verhaltenskodex der Zürcher Kantonalbank vom 28. Oktober 2010 aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2011 in Kraft.

Zürich, den 23. Juni 2011

Der Präsident des Bankrates:

Der CEO:

Dr. Urs Oberholzer

Martin Scholl

Das vorliegende Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 24. Juni 2011 zur Kenntnis genommen.

## **Hinweise zum Verfahren betreffend Meldung zum Schutze des Konzerns im ausserordentlichen Fall gemäss Ziff. 10 Verhaltenskodex**

### **1. Zweck des Verfahrens zur Meldung im ausserordentlichen Fall**

Um rechtzeitig Schaden von der Zürcher Kantonalbank, ihren Tochtergesellschaften, Kunden und Mitarbeitenden abzuwenden oder Missstände aufzudecken, ist die Konzernleitung auf entsprechende Hinweise der Mitarbeitenden angewiesen.

### **2. Melderecht und Meldepflicht**

Als Ausfluss der arbeitsvertragsrechtlichen Treuepflicht gemäss Art. 321a des Schweizerischen Obligationenrechts oder vergleichbare ausländische Bestimmungen haben grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank dem jeweiligen Vorgesetzten Verstösse gegen Gesetze und gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Diese Pflicht trifft insbesondere Mitglieder der Direktion und des Kaders. Auch die übrigen Mitarbeitenden unterliegen dieser Pflicht, sofern sie aufgrund ihres Fachwissens oder ihrer betriebsinternen Kompetenzen eine besondere Vertrauensstellung haben. Für die übrigen Mitarbeitenden besteht ein Melderecht.

Bei Unsicherheit über die Frage des Melderechts oder der Meldepflicht berät Sie gerne die in Ziff. 12 (nachstehend) genannte Fachstelle. Das Gesetz zieht die Grenze zwischen Mitarbeitenden mit Melderecht und solchen mit Meldepflicht nicht trennscharf.

### **3. Direkte Meldung an die von der Zürcher Kantonalbank bestimmte, im Intranet publizierte, unabhängige externe Beratungsstelle**

Lässt sich ein Verstoß gegen Gesetze oder diesen Verhal-

tenskodex nicht unverzüglich im jeweiligen Geschäftsbe-  
reich direkt korrigieren oder ist eine direkte Meldung an  
den Vorgesetzten für die Meldenden wegen ernsthaft zu  
befürchtender Nachteile unzumutbar, so kann sich jeder  
und jede Mitarbeitende direkt an die von der Zürcher Kan-  
tonalbank bzw. der Tochtergesellschaft bestimmte unabhän-  
gige externe Beratungsstelle wenden. Diese Beratungsstelle  
wird den CEO und das Bankpräsidium informieren, damit  
alsdann das Nötige veranlasst wird.

#### **4. Inhalt der Meldung**

Die Meldung eines Verstosses gegen Gesetze oder diesen  
Verhaltenskodex muss sich auf die Tätigkeit bei der Zür-  
cher Kantonalbank oder eine ihrer Tochtergesellschaften  
beziehen. Nicht betroffen sind Privatangelegenheiten. Vom  
Melderecht und von der Meldepflicht ebenfalls ausgenom-  
men sind Bagatellfälle. Die Anforderungen an den Inhalt  
und die Sorgfalt bei Erstattung der Meldung sind umso  
höher, je schwerer der in Frage stehende Verstoss ist und  
je mehr sich ein Verdacht gegen eine bestimmte Person  
richtet. Leichtfertige oder zum Vornherein unbegründete  
Meldungen werden nicht entgegengenommen und finden  
keinen Rechtsschutz.

Vom Verfahren gemäss Ziff. 10 Verhaltenskodex sind  
schliesslich nicht erfasst Meldungen über Führungsverhal-  
ten, Mobbing, sexuelle Belästigung und Fragen der Gleich-  
stellung bzw. Diskriminierung. Dafür ist wie bis anhin die  
Personalabteilung zuständig.

#### **5. Vertraulichkeit der Angaben über die meldende Person**

Die Angaben über die meldende Person werden vertrau-  
lich behandelt. Anonyme Meldungen sind unstatthaft.

## **6. Verifikation**

Bankpräsidium oder CEO beauftragen eine geeignete Person mit der Verifikation einer erstatteten Meldung.

## **7. Schutz des meldenden Mitarbeitenden**

Wer berechtigterweise eine Meldung zum Schutze des Konzerns im ausserordentlichen Fall erstattet, geniesst die volle Unterstützung von Geschäftsleitung und Bankrat. Über geeignete Schutzmassnahmen wird im Einzelfall entschieden.

## **8. Schutz der beschuldigten Person**

Werden in einer Meldung Personen direkt beschuldigt, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dabei ist die Vertraulichkeit der Angaben über die meldende Person zu wahren.

## **9. Rechtsmissbräuchliche Meldungen**

Rechtsmissbräuchlichen Meldungen wird keine Folge gegeben, wird kein Rechtsschutz gewährt und sie werden gegebenenfalls disziplinarisch geahndet.

## **10. Unternehmenskultur**

Mit der Meldung zum Schutze des Konzerns im ausserordentlichen Fall gemäss Ziff. 10 Verhaltenskodex will die Zürcher Kantonalbank der Konzernleitung ein Instrument zur Früherkennung von Verstössen gegen Gesetze und diesen Verhaltenskodex in die Hand geben, um möglichst Schaden von der Zürcher Kantonalbank, ihren Tochtergesellschaften, Kunden und Mitarbeitenden abzuwenden und sich von allfälligen Strafen freizuhalten. Meldungen zum Schutze des Konzerns im ausserordentlichen Falle dürfen nicht dazu dienen, gegebenenfalls unbequeme oder missliebige Mitarbeitende anzuschwärzen. Tendenzen zu einer

allfälligen Aufpasser- oder Verräterkultur wird die Konzernleitung schon im Ansatz entschieden entgegengetreten.

## **11. Verbot von Meldungen an externe Stellen**

Meldungen an externe Stellen (Presse, Behörden, etc.) sind zu unterlassen. Sie können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## **12. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Fachstelle Datenschutzberatung der Zürcher Kantonalbank.

Zürich, 23. Juni 2011

Zürcher Kantonalbank

Dr. Urs Oberholzer	Martin Scholl
Präsident des Bankrates	CEO





